

**4. Änderung des Flächennutzungsplans
der Gemeinde Vogelsang
im Parallelverfahren zum VBP
„PV-Freiflächenanlage Am Waldessaum“ Vogelsang**

Entwurf

**Begründung
gemäß § 8 Abs. 3 BauGB**

Aufstellung: Gemeinde Vogelsang, vertreten durch das
Amt Brieskow-Finkenheerd, Der Amtsdirektor
August-Bebel-Straße 18a, 15295 Brieskow-Finkenheerd
Tel.: 033609 88100, Fax: 033609 88102
kontakt@amt-b-f.de

Planverfasser: Ingenieurgesellschaft Frankfurt (Oder) mbH (igf mbH)
Dipl.-Ing. Andreas Thierbach, Architekt BA 2161-91-3-A
Baumschulenweg 48
15236 Frankfurt (Oder)
Tel.: 0335 6835723, Fax: 0335 6835767
thierbach@igf-mbh.de (thierbach@pbp-gmbh.de)

Umweltbericht: Stadt und Land Planungsgesellschaft mbH
Niederlassung Brandenburg
M. Eng. Frank Benndorf
Gubener Straße 35c
15230 Frankfurt (Oder)
Tel.: 0335 / 2805 114-0
stadt.land@t-online.de

Bearbeitungsstand: 06. Mai 2025

Inhaltsverzeichnis

Nr.	Titel	Seite
1.	Anlass und Inhalt der Planänderung	3
1.1	Planungsanlass	3
1.2	Beschreibung des Vorhabens	3
1.3	Verfahren	4
2.	Darstellung im Flächennutzungsplan	5
3.	Übergeordnete Planungen	6
3.1	Landesplanung (LEPro 2007 und LEP HR)	6
3.2	Regionalplanung	6
3.3	Geschützte Gebiete nach Naturschutzrecht und Wasserrecht	7
3.4	Flächen und Objekte des Denkmalschutzes	7
4.	Erschließung	7
4.1	Verkehrerschließung	7
4.2	Ver- und Entsorgung	8
5.	Immissionsschutz	8
6.	Naturschutz und Landschaftspflege	8
7.	Form der Genehmigungsunterlage	9
8.	Rechtsgrundlagen	9

1. Anlass und Inhalt der Planänderung

1.1 Planungsanlass

Mit der 4. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Gemeinde Vogelsang soll ein als „Grünfläche“ eingetragener Bereich in eine „Sonderbaufläche Photovoltaik“ geändert werden. Der Bereich für die 4. Änderung des FNP liegt im Norden der Ortslage Vogelsang nordöstlich der Frankfurter Straße L372 auf einem privaten Grundstück der Runnebaum Invest GmbH.

Die Gemeinde Vogelsang verfügt über einen mit dem Datum vom 08.07.2002 rechtskräftigen Flächennutzungsplan. Dieser wurde mit Bekanntmachung vom 15.08.2002 wirksam. Derzeit befinden sich die 2. und die 3. Änderung des FNP im Genehmigungsprozess. Der Bereich der 4. Änderung ist von diesen Änderungen nicht betroffen.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage zu schaffen, soll das Gebiet nördliche der Gemeinde Vogelsang in dem Verfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VBP) „PV-Freiflächenanlage Am Waldessaum“ der Gemeinde Vogelsang als sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO entwickelt werden.

Da der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit der Festsetzung eines sonstigen Sondergebiets mit der Zweckbestimmung für die Nutzung erneuerbarer Energien als Photovoltaik-Freiflächenanlage (SO Photovoltaik) nicht aus dem FNP entwickelt ist und diese Fläche den Schwellenwert von 1 ha überschreitet, wird parallel das Verfahren zur 4. Änderung des FNP gemäß § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt.

Die 4. Änderung des FNP erfolgt für den Geltungsbereich des im Entwurf befindlichen VBP mit einer Fläche von 2,2 Hektar.

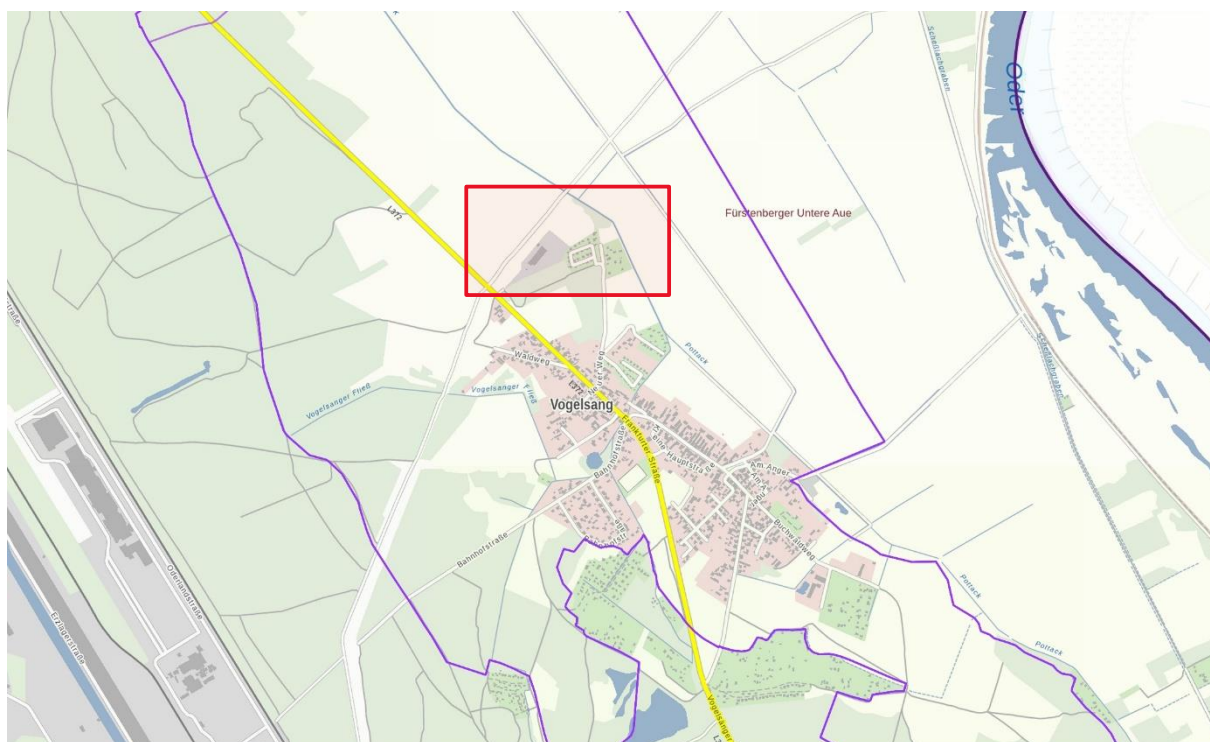


Abbildung 1: Lage des Änderungsbereichs (nicht maßstäblich), Quelle: 2023 Brandenburg Viewer

1.2 Beschreibung des Vorhabens

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Vogelsang hat in ihrer Sitzung am 20.11.2023 die Einleitung des Planverfahrens zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Gemeinde Vogelsang (Beschl.-Nr.: BSV-19/2023) sowie die Einleitung des Planverfahrens des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (VBP) „PV-Freiflächenanlage Vogelsang“ in der Gemeinde Vogelsang (Beschl.-Nr.: BSV-20/2023)

beschlossen, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage zu schaffen. Die FNP-Änderung wird im Parallelverfahren durchgeführt.

Der im VBP-Verfahren als Geltungsbereich gekennzeichnete Fläche wird im FNP entsprechend der künftigen Nutzung als Sonderbaufläche Photovoltaik ausgewiesen.

Die 4. Änderung des FNP bezieht sich nur auf den Geltungsbereich für die Photovoltaik-Freiflächenanlage.

Da Photovoltaik-Freiflächenanlagen kein privilegiertes Vorhaben im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB darstellen, sind die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans und die Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Vogelsang gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren notwendig.

Insbesondere sollen folgende Planungsziele erreicht werden:

- politisches Ziel ist die Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien an der Gesamtenergieproduktion und somit Reduzierung des Anteils fossiler Energiegewinnung
- Nutzung einer privaten ungenutzten Grünfläche als Fläche für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage
- Erzeugung von Strom aus Solarenergie und damit verbundene Reduzierung des CO₂-Ausstoßes
- Ausgleich der Eingriffe durch Erhalt und Anlage von Gehölzstrukturen und extensiven Grünflächen
- Sicherung einer geordneten Entwicklung von Orts- und Landschaftsbild

1.3 Verfahren

Das Verfahren zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans gliedert sich in folgende Verfahrensschritte:

- Beschlüsse zur Einleitung der parallelen Planverfahren zur 4. Änderung des FNP der Gemeinde Vogelsang und des VBPs „PV-Freiflächenanlage Vogelsang“ in der Gemeinde Vogelsang durch die Gemeindevertretung am **20.11.2023** und ortsübliche Bekanntmachung der Beschlüsse (§ 2 Abs. 1 und Abs. 4 BauGB) im Amtsblatt **Januar 2024**
- frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum FNP (§ 3 Abs. 1 BauGB) - **02.01.2024 bis zum 02.02.2024**
- Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, mit Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB) vom **08.12.2023 bis zum 19.01.2024**
- Beschluss über die Billigung und die öffentliche Auslegung des Entwurfs des FNP und ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses (§ 3 Abs. 2 BauGB) am **07.07.2025** (*aktueller Stand des Verfahrens*)
- Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Flächennutzungsplans mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen (§ 3 Abs. 2 BauGB)
- Einholen der Stellungnahmen der Nachbargemeinden, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zum Entwurf des Flächennutzungsplans (§ 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB)
- Behandlung der Anregungen und Bedenken der Bürger, der Nachbargemeinden, der Stellungnahmen der beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, in der Gemeindevertretung im Rahmen einer umfassenden Abwägung (§ 3 Abs. 2 S. 4 i.V.m. § 1 Abs. 7 BauGB)
- Information der Bürger, der Behörden, der Träger öffentlicher Belange und der benachbarten Gemeinden über das Ergebnis der Abwägung zu den während der Offenlage eingegangenen Anregungen und Bedenken (§ 3 Abs. 2 BauGB)
- Feststellungsbeschluss zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans
- Einreichen des Flächennutzungsplans zur Genehmigung bei der höheren Verwaltungsbehörde (§ 6 Abs. 1 BauGB)
- ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung und damit Wirksamwerden des Flächennutzungsplanes (§ 6 Abs. 5 BauGB)

2. Darstellung im Flächennutzungsplan

Darstellung im wirksamen Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Vogelsang ist der Änderungsbereich als „Grünfläche“ gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB dargestellt. Der Änderungsbereich berührt ein Bodendenkmal (dargestellt) und liegt im Hochwasserrisikogebiet (HQextrem - nicht dargestellt).



Abbildung 2: Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan mit Bereich der 4. Änderung (unmaßstäblich)

Geplante Darstellung im Flächennutzungsplan

Entsprechend der geplanten Nutzung als Photovoltaik-Freiflächenanlage wird die Art der Nutzung als Sonderbaufläche Photovoltaik dargestellt. Im Änderungsbereich wird die bisherig dargestellte „Grünfläche“ aufgehoben. Die Darstellung als Grünfläche in den Randbereichen bleibt erhalten.



Abbildung 3: Bereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes Vogelsang (unmaßstäblich)

3. Übergeordnete Planungen

3.1 Landesplanung (LEPro 2007 und LEP HR)

Landesentwicklungsprogramm (LEPro 2007)

Gemäß Festlegung (Grundsatz der Raumordnung) im § 2 (3) des LEPro sollen in den ländlichen Räumen in Ergänzung zu den traditionellen Erwerbsgrundlagen neue Wirtschaftsfelder erschlossen und weiterentwickelt werden. Nach § 4 (2) soll durch eine nachhaltige und integrierte ländliche Entwicklung die Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft, die touristischen Potenziale, die Nutzung regenerativer Energien und nachwachsender Rohstoffe in den ländlichen Räumen als Teil der Kulturlandschaft weiterentwickelt werden.

Der Betrieb von PV-Freiflächenanlagen wird aus Sicht des Erarbeitungsstandes des LEPro 2007 als „neues Wirtschaftsfeld“ angesehen. Es ist jedoch anzumerken, dass dieser Wirtschaftszweig mittlerweile einen etablierten Bestandteil der Energiewirtschaft darstellt. Die vorliegende Planung entspricht den Festlegungen des LEPro.

Die möglicherweise auftretenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch die geplante Anlage (vgl. Anhang 2 zum Umweltbericht LEPro 2007 zu den genannten Festlegungen) werden im Rahmen der Erarbeitung des Umweltberichtes im Parallelverfahren zum VBP „Errichtung einer PV-Freiflächenanlage“ analysiert und gegebenenfalls durch vorgeschlagene Maßnahmen ausgeglichen.

Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion (LEP HR)

Der LEP HR enthält für den Änderungsbereich keine flächenhaften Gebietsfestlegungen in Form von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten.

Den Belangen des Freiraumschutzes ist gemäß Grundsatz G 6.1 bei Planungen und Maßnahmen, die Freiraum in Anspruch nehmen, besonderes Gewicht beizumessen, gleiches gilt für die Belange der Landwirtschaft bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Gemäß Grundsatz G 8.1 (1) soll zur Vermeidung und Verminderung des Ausstoßes klimawirksamer Treibhausgase eine räumliche Vorsorge für eine klimaneutrale Energieversorgung, insbesondere durch erneuerbare Energien, getroffen werden.

Aus Sicht des Freiraumschutzes ist festzuhalten, dass es sich um eine extensive Grünfläche handelt, im Rahmen der Errichtung der Anlage ist die Versiegelung mit einem Anteil von unter 2 Prozent minimal. Von einer spürbaren Beeinträchtigung ist nicht auszugehen.

Die Ausweisung als Sondergebiet hat die Etablierung von extensivem Grünland unter den Solarmodulen zur Folge. Dadurch wird der Bodenerosion entgegengewirkt, das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln und der Eintrag von Schadstoffen wird vermieden. Des Weiteren sind eine Regeneration des Bodens und damit der Erhalt der natürlichen Bodenfruchtbarkeit weiterhin gegeben.

3.2 Regionalplanung

Der integrierte Regionalplan Oderland-Spree befindet sich aktuell in Aufstellung. Zur Umsetzung der mit dem LEP HR verbundenen Planungsaufträge hat die Regionalversammlung der RPG Oderland-Spree auf ihrer 10. Sitzung/6. Amtszeit am 08.04.2019 einen Beschluss zur Gliederung ihres integrierten Regionalplanes gefasst, zu beachtende Grundsätze und Ziele der Raumordnung sind jedoch noch nicht vorhanden.

Im Integrierten Regionalplan Oderland-Spree sollen Festlegungen zur Siedlungs- und Freiraumentwicklung und Infrastruktur in Umsetzung der Neufassung des Regionalplanungsgesetzes und der Planungsaufträge aus dem LEP HR als Mindestinhalte für Regionalpläne im Land Brandenburg getroffen werden.

Die Regionale Planungsgemeinschaft hat eine Planungshilfe „Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ veröffentlicht, die die wesentlichen Hilfestellungen zur geeigneten Standortermittlung von PVA bereitstellt. Diese orientieren sich an den Hinweisen zu Abwägungskriterien mit positiven und negativen Wirkungen. Die Planungshilfe wird als Grundlage für die Erstellung des Regionalplans herangezogen und bietet daher bereits einen Überblick über die Abwägungskriterien.

Aufgrund der noch zu konkretisierenden Grundsätze und Ziele der Raumordnung auf regionaler Ebene lässt sich lediglich auf die in der Planungshilfe beschriebenen Positiv- und Negativkriterien zurückgreifen, um die Eignung des Standortes zu ermitteln.

3.3 Geschützte Gebiete nach Naturschutzrecht und Wasserrecht

Das EU-Vogelschutzgebiet „Mittlere Oderniederung“ (DE 3453-422/SPA-7020) grenzt nordöstlich hinter dem Fließgewässer Pottack an den Änderungsbereich an (Fürstenberger Untere Aue). Das Naturschutzgebiet „Mittlere Oder“ (NSG-1410) liegt in einer Entfernung von ca. 1500 Metern östlich des Änderungsbereiches. Das Plangebiet befindet sich damit außerhalb geschützter Teile von Natur und Landschaft (Schutzgebieten i.S. §§ 22 bis 29 BNatSchG). Es liegen bisher keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter (FFH-Gebiete oder Europäische Vogelschutzgebiete) vor. Darüber hinaus befindet sich das Plangebiet außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten.

Der Entwurf zum Umweltbericht zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Vogelsang ist Anlage der Begründung und enthält die Untersuchungsergebnisse, Informationen zu den Schutzgütern und entsprechende Vermeidungs- Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen.

Lage im Hochwasserrisikogebiet

Die Teilflächen des Geltungsbereichs liegen teilweise im Hochwasserrisikogebiet für ein Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit (HQextrem). Im Rahmen des Planverfahrens sind die durch die Lage innerhalb eines Hochwasserrisikogebiet für ein Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit (HQextrem), hervorgerufenen Probleme zu bewältigen. Die Belange der Gefahrenabwehr und des Hochwasserschutzes sind im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Dies betrifft insbesondere die in § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB (Allgemeine Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung) und § 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB (Belange des Hochwasserschutzes) aufgeführten Belange.

3.4 Flächen und Objekte des Denkmalschutzes

Baudenkmale, Gartendenkmale, technische Denkmale sowie Denkmalbereiche im Sinne des § 2 Abs. 2 BbgDSchG sind im Änderungsbereich nicht bekannt.

Der Änderungsbereich berührt ein Bodendenkmal - das durch § 2 Abs. 1, 2 Nr. 4 i. V. m. § 3 Abs. 1 BbgDSchG geschützte Bodendenkmal in Bearbeitung „90188 - Siedlung Urgeschichte, Siedlung römische Kaiserzeit, Siedlung Eisenzeit, Gräberfeld römische Kaiserzeit“.

Die Realisierung von Bodeneingriffen (z.B. Tiefbaumaßnahmen) ist erst nach Abschluss archäologischer Dokumentations- und Bergungsmaßnahmen in organisatorischer und finanzieller Verantwortung des Bauherrn (§§ 9 Abs. 3 und 4, 7 Abs. 3 und 4, BbgDSchG) und Freigabe durch die untere Denkmalschutzbehörde zulässig. Die Bodeneingriffe sind erlaubnispflichtig (§ 9 Abs. 1 BbgDSchG).

Sollten bei Erdarbeiten Funde zu Tage treten, bei denen anzunehmen ist, dass es sich um Denkmale (§ 2 Abs. 1 BbgDSchG) handelt, sind diese unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 und 2 BbgDSchG). Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können. Wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert, kann die Denkmalschutzbehörde diese Frist verlängern (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG). Ausführende Firmen sind auf die Meldepflicht von Bodenfunden gemäß § 11 BbgDSchG hinzuweisen.

Das Bodendenkmal ist im FNP und in der 4. Änderung des FNP dargestellt.

4. Erschließung

4.1 Verkehrserschließung

Äußere verkehrstechnische Erschließung

Die äußere verkehrstechnische Erschließung des Standortes mit Gewerbe und des Änderungsbereiches für die geplante PV-Freiflächenanlage ist durch Zufahrt von der Frankfurter Straße (L372, Abs. 010, ca. bei km 8,44 rechts) gegeben. Der Änderungsbereich schließt nicht direkt an die Frankfurter Straße an, sondern grenzt östlich an den Gewerbestandort der Bergsteiger Produkte GmbH.

Die Anbindung der L372 an das überregionale Straßennetz ist ab dem neuen Knoten in Ziltendorf aber auch in Eisenhüttenstadt an die Bundesstraße B112 gesichert. Die B112 führt direkt und ohne Ortsdurchfahrt zur Autobahnanbindung der A12 südlich von Frankfurt (Oder).

Für die geplante Nutzung der Sonderbaufläche entsteht kein zusätzlicher Zufahrtsverkehr. Der Betrieb der geplanten PV-Freiflächenanlage erfolgt vollautomatisch. In die Sonderbaufläche wird lediglich für die Anlagenkontrolle und -wartung sowie zur Mahd bzw. Schafbeweidung 2- bis 4-mal im Jahr eingefahren. Es entsteht dadurch keine erhöhte Verkehrsbelastung auf der Frankfurter Straße.

Mit einem vorhabenbedingten Verkehrsaufkommen ist ausschließlich während der Bauzeit der Photovoltaikanlage (max. 4-6 Monate) zu rechnen.

4.2 Ver- und Entsorgung

Die Versorgung der Sonderbaufläche mit Trink- und Löschwasser, die Beseitigung von Abwasser und von Abfällen ist nicht erforderlich.

Das anfallende Niederschlagswasser ist innerhalb des Bereichs der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage zur Versickerung zu bringen. Eine Bodenuntersuchung und der Versickerungsnachweis liegen vor.

Zuständiger Netzbetreiber für die Versorgung mit elektrischer Energie und die Netzeinspeisung ist die E.DIS Netz GmbH.

Der zuständige Netzbetreiber für Telekommunikation (Festnetz) ist die deutsche Telekom AG.

5. Immissionsschutz

Gemäß § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nr. 5 der Richtlinie 96/82/EG in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Gebieten, in denen die in Rechtsverordnungen nach § 48a Abs. 1 BImSchG festgelegten Immissionsgrenzwerte und Zielwerte nicht überschritten werden dürfen, sind bei der Abwägung die Belange Betroffener zu berücksichtigen.

Auswirkungen des Änderungsbereichs

Aufgrund der abgeschirmten und nicht einsehbaren Lage des Änderungsbereichs auf einer Grünfläche, sowie die geplante, nicht lärmintensive Nutzung als Photovoltaik-Freiflächenanlage sind keine Beeinträchtigungen durch Emissionen aus dem Änderungsbereich zu erwarten.

Einwirkungen auf den Änderungsbereich

Da innerhalb des Änderungsbereichs keine schutzbedürftigen Nutzungen geplant werden, sind eventuelle Einwirkungen aus den angrenzenden Gebieten als irrelevant einzustufen.

6. Naturschutz und Landschaftspflege

Nach § 2a BauGB ist für den Bereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplans ein Umweltbericht nach Anlage 1 zum BauGB beizulegen, in dem die nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes dargestellt sind.

Der Entwurf zum Umweltbericht zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Vogelsang ist Anlage der Begründung und enthält die Untersuchungen und Maßnahmen zu Naturschutz und Landschaftspflege.

7. Form der Genehmigungsunterlage

Der Flächennutzungsplan einer Gemeinde unterliegt einer ständigen Fortschreibung. Im § 6 Abs. 6 BauGB ist demgemäß die Neubekanntmachung des Flächennutzungsplans geregelt. Zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Vogelsang wird nur ein Planausschnitt des betroffenen Gebiets mit den zugehörigen Informationen sowie gesiegelten und unterschriebenen Verfahrensvermerken (in der Fassung des Feststellungsbeschlusses) und einer sich auf den Änderungsbereich beschränkende Begründung zur Genehmigung eingereicht.

Mit dem Beschluss über die 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Vogelsang wird die Bekanntmachung des Ausschnittes des Flächennutzungsplans in der Fassung, die er durch die 4. Änderung erfahren hat, bestimmt (§ 6 Abs. 6 BauGB).

8. Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184) geändert worden ist
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist
- Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792) geändert worden ist
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts - Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist
- Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft - Bundeswaldgesetz (BWaldG) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), das zuletzt durch Artikel 112 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist.
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 09. Juli 2021 (BGBl. I S. 2589, 2716)
- Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18])
- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I/18 [Nr. 39]) zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Februar 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 5])
- Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz - Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – (BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/2013, Nr. 3 ber. GVBl. I/13 [Nr. 21]) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl. I/20 [Nr. 28])

- Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - BbgUVPG) vom 10. Juli 2002 (GVBl. I/02, [Nr.07], S.62) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 37])
- Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28])
- Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg - Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 09], S.215), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2023 (GVBl. I/23, Nr. 16)
- Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 mit Rechtskraft 01.02.2008 (GVBl. I S. 235)
- Verordnung über den Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 28.04.2019 mit Rechtskraft 01.07.2019 (GVBl. II – 2019, Nr. 35)
- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.
- Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

Quellenverzeichnis

Landplan GmbH, Möllenstraße 50, Haus 10D, 15378 Rüdersdorf, OT Herzfelde - Begründung zum 2. Entwurf - 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Vogelsang, Februar 2023

Landplan GmbH, Möllenstraße 50, Haus 10D, 15378 Rüdersdorf, OT Herzfelde - Masterplan Vogelsang_FNP_06-2007.dwg - Flächennutzungsplanes der Gemeinde Vogelsang im DWG-Format

Büro Knoblich, Landschaftsarchitekten BDLA/IFLA, Heinrich-Heine-Straße 13, 15537 Erkner - Begründung zum Entwurf - 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Vogelsang, August 2023

Ingenieurgesellschaft Frankfurt (Oder) - igf mbH, Baumschulenweg 48, 15236 Frankfurt (Oder) - Entwurf Vorhabenbezogener Bebauungsplan (VBP) „PV-Freiflächenanlage Am Waldessaum“ Gemeinde Vogelsang, April 2025,

Baugrundtechnische Stellungnahme für das Bauvorhaben „Versickerungsmöglichkeit von Niederschlagswasser im Baufeld der geplanten Photovoltaikanlagen in Vogelsang (Frankfurter Straße)“ Dipl.-Ing. N. Wenzel Frankfurt (Oder), vom 16.01.2025

Nachweis der Niederschlagswasserverbringung AZ: 63.02-51.10.20-20389-23-93 „Berechnung von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser gemäß Arbeitsblatt DWA-A 138“, Ingenieurgesellschaft Frankfurt (Oder) mbH vom 10.03.2025